

## II.

Die Kanonensammlung ist in zwei Hss. erhalten: Laon 201 (früher vermutlich in Cambrai) Bl. 38a—94b (saec. IX) und St. Petersburg, Öff. Bibl. II 4<sup>o</sup> membr. 5 (vormals Corbie gehörig) Bl. 2b—44? (saec. X/XI).<sup>1</sup> Unter den mehr als 300 Stücken der — teils geordneten, teils ungeordneten — Sammlung finden sich acht<sup>2</sup> (n. 74. 88—94)<sup>3</sup>, die der Synode von Aachen 819 entnommen sind und von mir im folgenden als canones 1—8 synodi Aquisgr. beziffert werden. Sieben von den 8 Stücken, n. 88—94 = can. 2—8, offenbaren sich dem ersten Blick als synodale Vorlagen des Capitulare ecclesiasticum 819, während eines der Stücke, n. 74 = can. 1, als Kanon von Aachen 819 erst durch ein umständlicheres Verfahren erwiesen werden muß.

1. Die sieben ersterwähnten Kapitel, die in der Kanonensammlung ohne Unterbrechung durch andern Quellenstoff aufeinander folgen, werden in dem Capitulare ecclesiasticum (c. 22—26. 21. 28) größtenteils wörtlich wiedergegeben. Als Dekrete einer Versammlung<sup>4</sup> und zwar einer kirchlichen<sup>5</sup> geben sie sich zum Teil schon in der Fassung zu erkennen. Einzelne Bestimmungen der Synode haben geradezu den Charakter von bischöflichen Propositionen, d. h. von Vorschlägen, die sich unmittelbar und ausdrücklich an die Adresse des Kaisers wenden.<sup>6</sup> In diesem nur

auch MAASSEN unbekannt blieb, trotzdem er die Hs. von Laon in seiner Bibliotheca iur. can. ms. notiert hatte, hoffe ich bald an anderm Ort genauen Bericht erstatten zu können.

<sup>1</sup>) Die Petersburger Hs. kenne ich nur aus der — völlig ungenügenden — Beschreibung von HALBAN-BLUMENSTOK, Die canonistischen Hss. der Kais. Öffentlichen Bibl. in St. Petersburg (1895, Sonderdruck aus der Deutschen Zs. für Kirchenrecht V, Heft 2) S. 8. 59—69. Der Schaden ist nicht groß, da die Hs. von Corbie-Petersburg eine kritisch wertlose Abschrift der Hs. von Cambrai-Laon zu sein scheint. <sup>2</sup>) Erstausgabe unten S. 18—24. <sup>3</sup>) In der durchlaufenden Zählung nach Ordnungsnummern, die ich in meiner Analyse der Sammlung angebracht habe. <sup>4</sup>) can. 2 *tractavimus, inserendum necessarium duximus*; c. 5 *iniungere audeamus*; c. 7 *placuit omnibus*; c. 8 *placet omnibus*. <sup>5</sup>) can. 4 *visum fuit huic venerabili conventui*. <sup>6</sup>) can. 2 fin.: *qualiter (malum) deinceps cum Dei et vestro adiutorio poenitus amputetur* (was sich auf den Frauenraub überhaupt bezieht, also auf can. 3—5 und wohl auch auf can. 7); can. 5 fin.: *ut (malum) ab omnibus . . . rigore auctoritatis vestrae radicatus amputetur; ut hi, qui publicam gesserint poenitentiam, vestra speciali protectione tueantur*; can. 7 fin.: (die Witwe während des Dreißigsten) *sub vestra tuitione consistat, ne a quoquam rapi presumatur*.